

Immer Ärger mit der Versicherung

Fiktive Abrechnung nach einem Verkehrsunfall oft problematisch

Nachdem ihm ein anderer Pkw auf sein 5 Jahre altes Fahrzeug aufgefahren war und es hierdurch zu einem Schaden an seinem Fahrzeug kam, wandte sich Herr Sorglos nach Einholung eines Sachverständigengutachtens an die Versicherung des Unfallgegners und forderte diese auf, ihm die im Gutachten bezifferte Summe auszuzahlen. Auf eine Reparatur seines Pkws wollte Herr Sorglos verzichten, da der Schaden kaum zu sehen war und er das Geld gut gebrauchen konnte. Sehr erstaunt war er, als die Versicherung einen Abzug an dem im Gutachten bezifferten Schadensbetrag vornahm und dies damit begründete, dass es in der näheren Umgebung zwei Werkstätten geben würde, die die vom Sachverständigen als erforderlich angesehene Reparatur deutlich billiger durchführen könnten. Herr Sorglos wandte sich an seinen Rechtsanwalt, um sich die Rechtslage erläutern zu lassen. Das Verhalten der Versicherung ist mittlerweile in den Fällen einer sogenannten fiktiven Abrechnung auf Kostenvoranschlags- oder Gutachtenbasis kein Einzelfall mehr, sondern die Regel. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) darf eine Versicherung einen Geschädigten in Fällen der fiktiven Abrechnung auf eine preisgünstigere freie Werkstatt mit niedrigeren Stundenverrechnungssätzen verweisen, sofern die Versicherung darlegt (und notfalls beweist), dass diese Werkstatt die Reparatur in der gleichen Qualität wie eine markengebundene Werkstatt durchführen kann (Urteil des BGH vom 20.10.2009, Aktenzeichen VI ZR 53/09). Die Werkstatt muss dabei dem Geschädigten mühelos und ohne weiteres zugänglich sein. Da den Geschädigten nach dem Gesetz eine Schadensminderungspflicht trifft, muss er somit in Fällen fiktiver Abrechnung nicht selten in den sauren Apfel beißen und sich mit weniger zufrieden geben, als im Gutachten beziffert. Ausnahmen bestehen dann, wenn der Pkw des Geschädigten entweder noch neuwertig ist oder er ihn (sofern es ein älteres Fahrzeug ist) stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten und reparieren lassen. Bei einem Pkw bis zu einem Alter von höchstens 3 Jahren muss sich der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH deshalb nicht auf eine Reparatur in einer preisgünstigeren Werkstatt verweisen lassen, da ihm dies bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie oder von Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnte. Die zweite Ausnahme liegt dann vor, wenn der Geschädigte bei einem mehr als 3 Jahre alten Pkw konkret darlegen und erforderlichenfalls beweisen kann, dass er den Pkw stets in einer markengebundenen Werkstatt hat reparieren und warten lassen. Der Nachweis geschieht dabei in der Praxis regelmäßig durch eine Übersendung einer vollständigen Kopie des Serviceheftes („Scheckheftes“) des Pkws sowie von Reparaturrechnungen an die Versicherung. Sofern die Unterlagen lückenlos sind, erstatten Versicherungen erfahrungsgemäß auch bei zunächst vorgenommenem Abzug noch die Differenz zu der laut Gutachten bezifferten Schadenssumme. Sofern also Herr Sorglos gegenüber der Versicherung nachweisen kann, dass sein Pkw stets in einer Markenwerkstatt gewartet und repariert wurde, so wird ihm die Versicherung den abgezogenen Differenzbetrag noch erstatten müssen. Da es



im Einzelfall neben den aufgezeigten Problempunkten weitere Besonderheiten bei der fiktiven Abrechnung geben kann, empfiehlt es sich für Geschädigte, nach einem Unfall stets rechtlichen Rat einzuholen, um nicht am Ende leichtfertig Geld zu verschenken.

